

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 21. August 1913.

### Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums der Finanzen: die Zuwachssteuerverwaltung betreffend.  
Berichtigung.

## Verordnung.

(Vom 7. August 1913.)

Die Zuwachssteuerverwaltung betreffend.

Auf Grund des § 1 Abjag 4 Ziffer 4 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 521) und der landesherrlichen Verordnung vom 1. April 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 207) bestimmen wir im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für die in § 1 Abjag 3 dieses Reichsgesetzes bezeichneten Fälle:

Bei Veräußerungen von Grundstücken, deren Veräußerungspreis den Betrag von 2 000 M nicht übersteigt, ist von einer Veranlagung zur Zuwachssteuer und von einem Vorverfahren nach §§ 12 bis 17 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Zuwachssteuergesetz abzusehen, es sei denn, daß der Gemeinde-(Stadt-)rat die Einleitung eines Veranlagungsverfahrens beantragt, weil das Grundstück von einem Gesamtgrundstück abveräußert worden ist, dessen Wert, falls es bebaut ist, 20 000 M, andernfalls 5 000 M übersteigt, oder daß der Veräußerer den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. Soweit hiernach eine Veranlagung zu unterbleiben hat, sind auch Veräußerungs- und Übereignungsanzeigen nicht zu erstatten.

Die Zoll- und Steuerdirektion wird ermächtigt, weitere Vollzugsvorschriften zu erlassen.  
Karlsruhe, den 7. August 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:  
Schellenberg.

Dr. Bumb.

### Berichtigung.

In Nr. XXX des Gesetzes- und Verordnungsblatts vom laufenden Jahr ist auf Seite 482 Zeile 8, 12, 17, 20, 23 und 26 von unten „**Kriegstrafe**“ statt „**Kriegsstrafe**“ und Seite 483 Zeile 7 von unten „**Fabrikationsstrafe**“ statt „**Fabrikationsstrafe**“ zu setzen.

Druck und Verlag von **Mall & Bogel** in Karlsruhe

